

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bugewitz am 16.02.2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

## Artikel 1

**Der § 3 Abs. (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:**

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) 1. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung wird nach Berechnungseinheiten (BE), differenziert nach den im ALKIS festgeschriebenen Nutzungsarten der einzelnen Flurstücke, festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha. Die Gebührensätze werden angelehnt an die vom Wasser- und Bodenverband gewährten Zu- und Abschläge und je angefangene BE wie in nachfolgender Gebührentabelle festgesetzt:

	Nutzungsarten-Bereich	Nutzungsarten-Gruppe	Zu-/Abschlag	Gebührensatz € je angef. BE
a)	10000 – Siedlung	11000-17000 gesamt, aber ohne 13000 (Wohnflächen u. a., ohne Halde)	+ 300%	7,40 Euro/ang. BE
b)	10000 – Siedlung	18000 gesamt, 13000 und 19200 Garten, Erholungsfl., Halde, Friedhof u. a.	-	1,85 Euro/ang. BE
c)	20000 – Verkehr	Alle	+ 300 %	7,40 Euro/ang. BE
d)	30000 - Vegetation	31000 gesamt Landwirtschaft	-	1,85 Euro/ang. BE
e)	30000 - Vegetation	32000-37000 gesamt Wald, Holzungen, u. a.	- 50 %	0,93 Euro/ang. BE
f)	40000 – Gewässer	41000-42000 gesamt Fließgewässer, Hafenbecken	- 100 %	0,00 Euro/ang. BE
g)	40000 – Gewässer	43000 gesamt Stehende Gewässer	- 50 %	0,93 Euro/ang. BE
h)	Ordnungsnr. bei WBV 99999	Flächen ohne direkten Einfluß des WBV	- 90 %	0,15 Euro/ang. BE
i)	Ordnungsnr. bei WBV 99999	Deichvorland	-100 %	0,00 Euro/ang. BE

2. Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen nicht größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die gesamte Fläche die Gebühr für die Nutzungsart anzuwenden, die den größten Anteil an der Gesamtfläche ausmacht.

3. Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bugewitz, 16.02.2023

  
R. Schiller  
Bürgermeisterin



Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 14.03.2023  
Unterschrift: *Warnke*